№ 22. Magdeburg, 27. Mai 1886. Jahrg. XVII.

Israelitische Wochenschrift

für die religiösen und socialen Interessen des Judenthums.

Wöchentlich erscheint je eine Nummer der „Wochenschrift“, des „Familienblatts“ u. des „Litteraturblatts“. Preis für alle drei Blätter bei allen Postämtern u. Buchhandlungen 3 Mark vierteljährlich. Mit directer Zusendung: jährlich 14 Mark, nach dem Auslande: 16 Mk. (8 fl., 20 Frcs., 8 Rbl., 4 Dollars). Einzelnummern der „Wochenschrift“ à 25 Pf., des „Litteratur-Blatts“ à 15 Pf. des „Familien-Blatts à 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur und Herausgeber:
Rabbiner Dr. M. Rahmer in Magdeburg.

Für Wahrheit, Recht und Frieden!

Inhalt:

Wochen-	Mai. 1886.	Ijar. 5646.	Kalender.
Donnerstag .	27	22	Omer 37.
Freitag . . .	28	23	„ 38.
Sonnabend .	29	24	במדבר P. 5. (9,1) „ 39.
Sonntag . .	30	25	Neumondeinsegnung. „ 40.
Montag. . .	31	26	„ 41.
Dienstag . .	Juni 1	27	„ 42.
Mittwoch . .	2	28	„ 43.
Donnerstag .	3	29	„ 44.

In Sachen des jüd. Religionsunterrichts.

Von J. Klingenstein in Ober-Ingelheim.

IV.

Unsere wiederholten Betrachtungen würden zwecklos sein, wenn wir nicht darauf hinwirkten, denselben auch einen praktischen Erfolg zu sichern; wenn wir nicht den Versuch machten, Hand anzulegen, um einheitliche Bestrebungen zur Verbesserung der vielfach verwickelten und unklaren Verhältnisse anzuregen. So lange wir die Hände in den Schoß legen, nützen die Klagen Nichts Wie muß die Bildung der jüdischen Lehrer beschaffen sein, wenn sie den Anforderungen an einen gediegenen zeitgemäßen Religionsunterricht genügen sollen? Was kann geschehen, um den Idealismus unter den jüdischen Lehrern zu pflegen und sie zur freudigen Hingebung an ihren Beruf zu veranlassen? Wie kann die Reorganisation des Religionsunterrichts gefördert werden, damit möglichst weite Kreise einen möglichst guten Religionsunterricht erhalten? Gestatten Sie mir, mich zum Schlusse meiner Erörterungen, so weit möglich, über diese Fragen auszusprechen; einige praktische Forderungen zu stellen.

Ich komme zunächst wieder auf die Bildung des Religionslehrers zurück. Ein solcher muß, wie ich früher wiederholt erörtert habe, einerseits eingehende Kenntniß von der Bibel und einigermaßen auch von demjenigen jüdischen Schriftthum, dem wir eine actuelle Bedeutung für das religiöse Leben beimessen, sowie von der Geschichte des Judenthums und den wichtigsten Bestandtheilen der Liturgie haben. Er muß andererseits wissen, wie er zu unterrichten und an der religiösen Erziehung Theil zu nehmen hat; wie er die Religionslehren und Gebete aus den genannten Quellen zu entwickeln und zusammenzufassen, wie er durch den Religionsunterricht zur Religiosität führen, auf Gemüth und Willen einzuwirken hat. Er muß praktisch angeleitet werden, auch zur Ertheilung des Religionsunterrichts. Also — Religion und Pädagogik; in Praxis — Methodik!

Da aber die Muttersprache allüberall das vermittelnde Gefäß für unsere Geistescultur ist, während die hauptsächlichsten Quellenschriften der jüdischen Religion hebräisch geschrieben sind, auch die hebräische Sprache im öffentlichen Gottesdienste fast ausschließlich gebräuchlich ist, so zwar, daß die gemeinsame Bethätigung des jüdischen Lebens im Gotteshause sich zur Zeit noch fast nur in dieser Sprache vollzieht, so kommen zu den obigen Fächern noch Hebräisch und Deutsch. Daß ich die Bedeutung des übrigen allgemeinen Wissens keineswegs verkenne, ist selbstverständlich. Allein für die vorliegende Frage, für den Religionsunterricht, kommen sie nur insofern in Betracht, als von ihnen die Erhöhung der geistigen Bildung überhaupt, sowie vielfach auch die Achtung der Schüler und deren Eltern bedingt ist, und als von diesem Wissen die Möglichkeit abhängt, später überhaupt Lehrer, d. h. Volksschullehrer zu werden und eine sichere Existenz sich zu erringen. Für die vorliegende Frage, für den Religionsunterricht, erscheinen uns noch wichtig einige Kenntnisse in der Musik, die Fähigkeit, Unterricht im gottesdienstlichen Gesang zu ertheilen und den Gottesdienst in einfacher, würdiger Weise zu leiten. Hiergegen möchten wir unsere jüdischen Seminarien dringend warnen vor der Ueberhäufung mit Unterrichtsgegenständen, die nicht unbedingt erforderlich sind; vor einseitiger Bevorzugung einzelner Unterrichtszweige, vor der Ueberbürdung mit unfruchtbarem Gedächtnißstoff, die allerdings auch in vielen nichtjüdischen Seminarien häufig ist, obgleich diese den, einen so weiten Raum, so viele Zeit und Kraft in Anspruch nehmenden, hebräischen Unterricht nicht haben. Wortwissen macht den Lehrer nicht. Der jüdische Lehrer muß klar denken, klar sehen, tief fühlen; er muß sich fortbilden, gesundes Streben, Begeisterung für seinen Beruf haben, — und soll darum nicht vollgepropft werden mit tauben Nüssen, mit unverdaulichem Gedächtnißstoff. Sie hemmen die Lust zur Fortbildung, machen matt und müde, stumpfen vor der Zeit ab; bringen den jungen Menschen zu der Einbildung, daß er zuviel wisse für seinen Beruf und führen zur Unzufriedenheit mit demselben! Daher muß im Seminare — auch im Hebräischen — Maß und Ziel eingehalten werden! Es kommt allüberall nicht auf die Breite, sondern auf die Tiefe,

oder sagen wir besser, auf die Klarheit, an. Wir möchten bei dieser Gelegenheit die jüdischen Lehrer-Seminare insbesondere vor Experimenten warnen, die mit fremden Dingen, wie z. B. der Handfertigkeitsunterricht ist, gemacht werden. Treiben wir das, was unbedingt nöthig ist; es wird die ganze Zeit und Kraft vollauf in Anspruch nehmen. Ueberlassen wir das Weitere der eigenen, freien Fortbildung, zu der wir die Anregung im Seminare geben. Gediegenes, gründliches Wissen nach sicherem Plane, in der gehörigen Umgrenzung, — nur das ist geistbildend, erhöht die Begeisterung und Willenskraft und stellt den Lehrer sicher auf den ihm angewiesenen Boden.

Unbedingt nöthig ist auch eine Einigung betreffs dessen, was in nichtjüdischen Seminaren den jüdischen Seminaristen als Religionsunterricht geboten werden soll von dem für den jüdischen Religionsunterricht beauftragten Lehrer. Daß dieser Unterricht hier leider oft in den ungeeignetsten Händen sich befindet, ist tief zu beklagen; läßt sich leider aber nur schwer ändern. Wenn diese Lehrer der Lehrer nur wirkliche Liebe zur Sache, Aufopferungsfähigkeit, Erkenntniß von der Bedeutung ihrer schönen Aufgabe haben, so könnte ihnen das Leben in dem pädagogisch geleiteten Seminare mit der Zeit schon den Weg zeigen, auf dem sie zu wandeln haben. Da die Pädagogik und Methodik selbstverständlich schon Unterrichts-Gegenstand im Seminare — dessen Hauptfach — ist, so könnte sich der jüdische Religionslehrer hier nur anschließen, überall auf jenen Unterricht zurückweisen. Die einfachen Lehren unserer heil. Religion muß der Zögling des Seminars schon bei seinem Eintritte kennen! Wie er sie an das Kind zu bringen hat, ist Sache des Seminarunterrichts. Das ewige Herumtummeln auf einem Schülerkatechismus auch noch im Seminare, ebenso wie das Hinaufschrauben der einfachen Lehrsätze des Judenthums zur s. g. Religionsphilosophie, dieses Umdeuten und Deuteln, auf das „theologisch gebildete Lehrer im Seminare oft so stolz sind, ist an und für sich vom Uebel. Hier, wie im jüdischen Seminare, bleibt tüchtige Bibelkenntniß, Kenntniß einzelner leichter hervorragender Religionsschriften späteren Datums, soweit die Zeit es erlaubt, und Kenntniß der jüdischen Religionsgeschichte die Hauptsache. Kommt dazu eine begeisternde, auf der Höhe des Gegenstandes sich bewegende Lehrform — die jedoch fernab liegen muß von der genannten afterphilosophischen Auslegungskunst und „schmalzhaftem, salbungsvollem“ Tone, so wird der junge Lehrer sich später selbst zurechtfinden und sich das Interesse, das „Leben bringt“, erhalten. — Daß, wie im jüdischen Seminare, Vorbereitung zum Cantorate — und, leider! — auch zu dem in der neuesten Zeit allerwärts dem Lehrer wieder auferlegten Schächterdienst nöthig ist, da mit der junge angehende Lehrer sich alsbald im Amte zurechtfinden kann, ist selbstverständlich!

(Schluß folgt.)

Briefe aus Oesterreich-Ungarn.

I. (Schluß.)

In Ungarn giebt es außer Tisza auch noch andere sehr gewichtige Stimmen, die sich gegen den Antisemitismus erheben, eine solche ist z. B. die des berühmten Schriftstellers und Staatsmannes Franz Pulszky. Hier ein Beispiel von vielen. Die Debatte über das Unterrichts-Budget benutzte unlängst ein Antisemit zu dem Vorwurfe, daß die Juden die Christen auf allen Gebieten aus dem Felde schlagen, und knüpfte daran den Antrag, daß kein Jude als Professor angestellt werden möge. Pulszky, der stets mit den Waffen des Geistes und des Wissens die unbegründeten Angriffe auf die Juden zurückschlägt, veröffentlichte einen Artikel, in welchem er dem Adel und der reichen Bürgerschaft räth, ihre Kinder nicht allesammt ins Gymnasium zu schicken, sondern dieselben wie in England der Industrie, oder wie in Deutschland dem Kaufmannsstande zu erziehen. Dabei fielen manche wohlwollende und anerkennende Worte für die Juden, wie folgender Passus zeigt: „Wenn ein junger Mann“, schreibt er, „ein Stipendium bekommt, tritt er bald mit der Forderung auf, daß der Staat ihn versorge, ohne daran zu denken, daß es seine erste Pflicht sei, für sich selbst zu sorgen. Sein Schulkamerad, der als Jude auf keine Protection und nur ausnahmsweise auf ein Staatsamt rechnen kann, vorausgesetzt, daß es kein Professor an einer Universität ist, sieht sich selbst um sein Fortkommen um, und wenn er durch eigene Kraft sich eine geachtete Stellung erworben hat, dann feinden ihn erst die Herren Antisemiten umso giftiger an, daß er sich im Leben besser fortbringt, als der unbehilfliche Christ, der sich auf die Protection verläßt, aber seine eigene Kraft nicht in Bewegung, setzt, und jede schwere Mühe scheut“. — Es wäre freilich Sache des Unterrichtsministers gewesen, à la Tisza selbst zu erwiedern; allein August von Trefort ist kein Held in der Abwehr antisemitischer Gelüste. So freisinnig und vorurtheislos auch ein Mann von seiner vielseitigen Bildung und seiner reichen Erfahrung sein muß — die Gegner der Juden haben an ihm keinen gefährlichen Gegner, sei es, daß er kein so kampflustiger Debatter ist, sei es, daß auch er die Juden nicht ganz in sein Herz geschlossen hat. Sein jüngster Erlaß, von dem ich in Nummer 17—18 dieses Blattes sprach, zeigt mindestens nicht von großer Schonung und nachsichtiger Toleranz. Sonderbar ist es nur, daß die Behörden der „beiden Judenthümer“ in Ungarn sich ganz unthätig gegenüber diesem Erlaß verhalten. Schweigen aber Landeskanzlei und orthodoxe Durchführungskommission, so erhoben sich doch viele Stimmen gegen jene Verordnung; auch Schreiber dieses hat in einem politischen Tageblatt einen Artikel gegen dieselbe veröffentlicht, und es wäre eben nicht das erste Mal, wenn der Minister einen unstichhaltigen Erlaß zurückzöge.

In der erwähnten Nr. dieses Bl. habe ich auch von einer wirklich toleranten That eines Christen berichtet, von der großen Schenkung des Grafen Palffy für die hiesige jüdische Kinder-Bewahranstalt. Hier in Preßburg wurzelt bekanntlich der Judenhaß oder Antisemitismus tiefer als in anderen Städten Ungarns; es kann also nicht wundern, wenn dieser selten humane und tolerante Act eines hohen Aristokraten von mancher Seite nicht günstig und mißbilligend angesehen und beurtheilt wird. Doch die unschuldigen Kleinen, die unmündigen, zumeist der ärmeren jüdischen Bevölkerung entstammenden Zöglinge dieser Anstalt werden immerhin die kühlenden Schatten und das grüne Laub voll und ungetrübt genießen, wenn sie auch dereinst erfahren werden, daß auch sie, noch in ihrer zarten Kindheit, der Gegenstand des antisemitischen Neides waren. —

Preßburg, 17. Mai 1886. Dr. David.

Das praktische Judenthum.

II.

Der jüdisch-religiöse Cultus eine cultuelle Ethik.

Von Landrabbiner Dr. L. Adler s. A.

(Fortsetzung.)

Bevor wir näher darauf eingehen, ist es doch angemessen, auch von den übrigen Speisegesetzen den Nachweis zu liefern, daß sie gleichfalls religiös-ethisch, d. h. als cultuelle Gesetze ethisch einzuwirken bestimmt seien.

Das ist für unseren Zweck ganz besonders erforderlich, weil die Uebertretung dieser den stärksten Riß in der jüdischen Gemeinschaft bildet und fast schon eine Scheidewand in mancher Gemeinde, ja selbst in mancher Familie, geworden ist. Wie Viele sehen diejenigen gar nicht mehr als jüdische Religionsgenossen an, die nicht gleich ihnen die Speisegesetze befolgen! Wie Viele wieder befolgen sie mit Widerstreben aus Gewohnheit oder Rücksichten, ohne in der Befolgung irgend etwas Religiöses zu erblicken und noch weniger an einen sittlichen Zweck dabei zu denken! Und doch ist ein solcher vorhanden. Um diesen aufzufinden und näher angeben zu können, müssen wir die Speisegesetze nach Rubriken sondern:

1. Während im Pflanzenreiche keine einzige Gattung verboten ist, so sind es sehr viele im Thierreiche, und nur eine kleine Anzahl von Thieren werden im Pentateuch den Israeliten gestattet.

2. Die Tödtung muß bei vierfüßigen Thieren und Vögeln nach bestimmten Vorschriften ausgeführt werden.

3. Das Thier muß gesund sein; es darf nicht an seinen Organen einen Fehler haben, an dem es voraussichtlich würde gefallen sein.

4. Einzelne Bestandtheile, wie Blut, ein Theil des Fettes und die Spannader sind als Nahrung verboten.

5. Fleisch und Milch mit einander vermischt ist verboten, ebenso

7. der Wein des Götzendieners (Jajin nessech).

Was ad 1, die erlaubten oder verbotenen Thiere, betrifft, so sind bekanntlich zunächst alle Thiere, die auf der Erde kriechen, wozu auch Insecten und sonstige niedrige Thiergattungen gehören, verboten; von den vierfüßigen alle, die nicht wiederkäuend, und gespaltene Klauen haben, von den Fischen alle, die nicht Schuppen und Floßfedern haben, und von den Vögeln, von welchen ein allgemeines Merkmal nicht angegeben ist, eine größere Anzahl von Gattungen, die speciell aufgezählt sind. Ein Grund ist weder für die Merkmale bei den vierfüßigen Thieren und Fischen, noch für die Verbote der aufgezählten Vögel angegeben. Das Verbot aller dieser Thiere wird motivirt, weil sie unrein, und nur die Thiere zur Nahrung gestattet sein sollen, welche rein sind. Der Unterschied zwischen „rein“ und „unrein“ in der Thierwelt steht im innigsten Zusammenhange mit dem Tempel- und Opferdienst, denn der sich verunreinigt hatte durch die Berührung eines unreinen Thieres durfte den Tempel nicht betreten und nur die reinen Hausthiere durften als Opfer dargebracht werden, wie denn auch Noah schon nur reine Thiere geopfert hat. Man könnte deshalb leicht auf den Gedanken kommen, daß diese Gesetze nur als Tempelgesetze zu betrachten seien und nach dessen Zerstörung ihre Bedeutung verloren hätten. Aber dem ist nicht so. Die Beziehung zu dem Tempel- und Opferdienste gerade ist es, weshalb sie noch für uns Geltung und wodurch sie eine ethische Bedeutung haben und zwar eine überaus wichtige. Dem Israeliten soll die Ernährung des Leibes dadurch ein religiöser Act sein, daß er mit Leib und Seele Gott gehört. Leib und Seele sind lebend unzertrennlich mit einander verbunden, bedürfen einander und sind nur in ihrer Verbindung im Stande, das Göttliche, Segen und Heiligkeit, zu verwirklichen. Dem religiösen Juden soll sein Haus ein Heiligthum, eine Stätte der Gottesverehrung sein, und sein Tisch — ein Altar, wie er schon im Talmud genannt wird. In religiöser und sittlicher Weise sich sättigen, ist, wie schon Maimonides bemerkt, Gottesverehrung. Aber immer nur dann, wenn das Bewußtsein der ethischen Bedeutung vorhanden und in diesem Bewußtsein das Bestreben der Verwirklichung eines Gott geweihten, das Leben heiligenden Lebenswandels durch Selbstbeherrschung, d. h. Unterordnung des eigenen, durch das Leibliche entstehenden Willens unter den göttlichen, dessen Befolgung zum Bestehen der sittlichen Weltordnung erforderlich ist.

2. So wie das Verbot der für unrein erklärten Thiere mit dem Opferdienste in Verbindung steht, so besteht zweifellos auch für das Gebot des Schlachtens dieselbe Bedeutung: Erinnerung an den Opferdienst.

In welcher Weise das Thier, dessen Genuß erlaubt ist, zu tödten sei, wird im Pentateuch nirgends bestimmt angegeben. Daß aber die Tödtung in gleicher Weise geschehen soll, wie beim Opfer, das ist aus 5. B. M. 12,15 und 20—21 deutlich zu ersehen. Nirgends, als wo das Heiligthum stehen würde, sollten Opfer dargebracht werden (12, 11—15) und von diesen ist auch das Fleisch zu essen gestattet; jedoch auch ohne zu opfern, kann in der Entfernung von diesem Orte Fleisch gegessen werden, muß aber, wie das Opfer, geschlachtet werden.*)

Also schon die Tödtung des Thieres wird gleich der des Opfers als etwas Religiöses nach religiösen Vorschriften vollzogen und soll schon eine Mahnung sein, hierbei des göttlichen Willens, des Bestehens eines höheren Gesetzes und Lebenszwecks, um dessen willen die Tödtung gestattet ist, eingedenk zu sein. Sollte sich hieraus nicht auch erklären, daß nur Thiere und Vögel nach Vorschrift getödtet werden sollen, nicht aber die Fische, die bekanntlich kein Opferobject waren? Da die Tödtung schon in der Wüste nach diesen Vorschriften vollzogen wurde, so war eine nähere Angabe nicht erforderlich und ist deshalb auch die Tradition maßgebend. Nach dieser sind es bekanntlich fünf Vorschriften, die hierbei zu beobachten. Daß diese Bestimmungen lediglich den Zweck haben, die Tödtung möglichst schmerzlos zu machen, ist außer Zweifel; was dem Schächten noch eine ganz besondere religiös-ethische Bedeutung giebt. Selbst das Opferthier sollte geschont und möglichst schmerzlos getödtet werden, denn jede Thierquälerei zu vermeiden, ist schon biblisch und sehr strenge geboten. Das jüdische Volk hatte keine Thierschutzvereine nöthig, die jüdische Religion bot dem Thiere den erforderlichen Schutz. „Dem Ochsen durfte beim Dreschen der Mund nicht verschlossen sein, weil es Thierqual ist“. „Ochs und Esel durften aus demselben Grunde nicht zusammen gespannt werden“. Ohne Thierschutzverein wurde dem jüdischen Kinde von den Eltern auf die Hand geschlagen, das sich beikommen ließ, einer Fliege die Flügel auszureißen oder sonstwie ein Thierchen zu quälen. Das Schächten ist in den jüdischen Gemeinden eine sehr wichtige, lehr- und segensreiche, religiös-ethische Institution, wenn — das Ethische erkannt und beachtet wird.

Daß 3. das Thier, das zur Nahrung dienen soll, auch gesund sein müsse, versteht sich wohl von selbst und ist auch in der Bibel eine darauf bezügliche Vorschrift nicht enthalten, denn die Worte נבלה וטרפה bedeuten wörtlich Gefallenes oder von einem Thiere Zerrissenes. Die Tradition hat jedoch den Inhalt des Therepha bedeutend erweitert und wahrscheinlich ebenfalls in Anknüpfung an die bei den Opferthieren befolgte Verfahrungsweise. Nicht nur sollte das Opferthier aus einer reinen Gattung sein, auch in seiner ganzen Beschaffenheit sollte sich an ihm kein Fehler finden, vgl. 3. B. M. 22,18 ff. Wenn auch hauptsächlich darauf zu sehen war, daß das Thier keinen äußerlichen Leibesfehler hatte, so verstand es sich doch von selbst, daß es vor Allem gesund sein mußte, daher die Wahrnehmung oder Vermuthung eines innern Krankseins dessen Untauglichkeit zum Opfer nach sich zog. Das Opfer in seiner symbolischen Bedeutung als Gottesverehrung mußte durch seine Beschaffenheit, namentlich durch seine Reinheit, hierzu würdig sein, sonst war es verwerflich. Also jede gottesdienstliche Verrichtung, alles menschliche Thun, alles religiöse Verhalten, es muß, um als wahre Religiösität zu gelten, von jeder niedrigen Gesinnung und gemeinen, selbstsüchtigen Zwecken rein sein. Das Verfahren bei den Opfern wurde, weil ja wie durch das Schächten jedes geschlachtete Thier zur Nahrung seine religiös-ethische Bedeutung hat, auch auf diese angewendet. Das Volk, das ein heiliges Volk sein sollte, mußte bei seiner Ernährung alles für das Heiligthum als „unrein“ Erklärte von sich weisen und verunreinigte sich, wenn es Unreines genoß. Die beiden genannten Gegenstände waren nicht blos als Speise verboten, sie verunreinigten (3. B. M. 17,15). Religiös-ethische Selbstachtung in der Fürsorge für Erhaltung des Lebens war biblisch der eigentliche Zweck der hierauf bezüglichen Gesetze sowohl, als des Verfahrens bei den Opfern, wie es von da traditionell sich erhalten und noch — freilich viel weiter ausgedehnt — beobachtet wird.

(Fortsetzung folgt.)

*) Daß bei den Opfern im 3. Buche die Tödtung durch ושחט ausgedrückt wird, hier aber durch וזבחת, welches Wort an מזבח erinnert, ist gewiß beachtenswerth.

Berichte und Correspondenzen.

Deutschland.

Berlin, 23. Mai. (Or.-Corr.) Kurz vor Schluß der Saison wird die Berliner Gemeinde durch eine Predigerwahl noch in Bewegung gesetzt. Die Synagoge in der Kaiserstraße sollte schon gleich nach Pessach für jeden Sonnabend geöffnet werden — wie Herr Rabbiner Dr. Maybaum in seiner Pessachpredigt mit Seitenhieben auf die Vorstadtsynagogen verkündet hatte, — und da alle bisherigen Vertretungen durch „Seminaristen und Hochschüler" der Gemeinde und wohl auch dem Vorstande nicht zweckentsprechend erschienen, so soll ein besonderer „Prediger" engagirt werden. Es wird ausdrücklich betont, daß der Anzustellende nur „Prediger" sein solle, mit rabbinischen Functionen soll derselbe nicht befaßt werden, das bleibt ausschließliche Domäne des zeitigen Rabbinats. Man kann ja vom Standpunkt dieser Herren diese Grenzregulirung nur gut heißen; es kommt auch hier wirklich nicht auf den Namen und Titel an. Das Hauptbedürfniß in unserer Gemeinde ist ja in der That ein tüchtiger Prediger, ein Prediger comme il faut, ein gottbegnadeter Prediger wie der sel. Sachs und Geiger es waren, oder wie — להבדיל בן החים למתים — Jellinek עת"ש es ist, der es versteht, durch sein zündendes Wort, durch hinreißende Beredsamkeit die Zuhörer für Hohes und Edles zu begeistern, für besonnenen Fortschritt in religiöser Beziehung schöpferisch und anregend zu wirken. Ein solcher Prediger würde sich hier die Herzen erobern, auch ohne Titular-Rabbiner zu sein.

Durch die längere Krankheit des allverehrten Rabbiners Dr. Frankel — dem Gott baldige Genesung schenke! — sind die beiden anderen Rabbiner mit Functionen und Casualien überbürdet, da ist außer dem an der Kaiserstraße anzustellenden „Prediger" noch viel Raum für einen „Hilfsprediger".

Heute, am Lag b-Omer, sind hier 54 Trauungen zu vollziehen, da müssen alle, ganzen, halben, Viertel- und sogar Achtel-Prediger zur Bewältigung des Copulirungsstoffes antreten. (Für solche Tage dürfte sich, wie in Wien, die gleichzeitig Massentrauung im Tempel empfehlen. Red.)

Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß unter den Bewerbern um die hies. Predigerstelle, zwei Drittel „Oesterreicher resp. Ungarn" sind (wir unterlassen die Aufführung der Namen. Red.), sollte das der Grund für die neuerdings beschlossene nochmalige Ausschreibung der Stelle sein? Das verhältnißmäßige geringe Gehalt (1500 Thlr.), die degradirte Stellung (als „Prediger"), die Beschränkung des Wirkungskreises (Ausschluß rabbinischer Funktionen), die Anstellung „auf Zeit", das sind lauter wichtige Momente, die jeden nur einigermaßen begabten, oder festangestellten, mit Familie versehenen, Rabbiner resp. Prediger von vornherein ausschließen; es dürfte unter solchen Verhältnissen hier weder von einer Berufsfreudigkeit noch von einer sonderlichen Ehre die Rede sein. Die Stelle scheint jungen, unverheiratheten Predigtamtscandidaten aus dem Breslauer Seminar oder der Berliner Hochschule auf den Leib zugeschnitten zu sein. Nous verrons!

Bromberg. Die Kaufleute Herzberg und Lewysohn in Filehne, waren — wie wir in einer früheren Nr. berichteten — der Uebertretung des Vereinsgesetzes angeklagt worden, weil sie in den Monaten April und Mai 1885 in dem Forschungshause „Bet-Hamidrasch" (Lehrstätte für Talmud-Studirende ꝛc.) zu Filehne als Vorbeter resp. Leiter in öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen, von denen der Polizei nicht vorherige Anzeige erstattet war, fungirt und ferner als Vorsteher des Vereins Beth-Hamidrasch die Statuten desselben und das Mitgliederverzeichniß nicht eingereicht hatten. Zu bemerken ist hierbei, daß ursprünglich nicht die Staatsbehörde selbst, sondern eine divergirende Partei in der dortigen jüdischen Gemeinde die Erhebung der Anklage veranlaßt hatte. Das Schöffengericht zu Filehne erkannte gegen Beide wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes auf je 15 Mk. Geldstrafe, wogegen Beide indem sie den erwähnten Thatbestand zugaben, Berufung einlegten. Die Strafkammer zu Schneidemühl erkannte jedoch unter folgender Ausführung auf Verwerfung derselben. Die Entscheidung hänge lediglich von der Frage ab, ob dergleichen religiöse Vereine, wie das Beth-Hamidrasch und dessen im Forschungshause abgehaltenen gottesdienstlichen Versammlungen ohne Weiteres unter das Vereinsgesetz fallen. Diese Frage sei zu bejahen, wie denn auch das frühere Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 29. Juni 1876 strikt den Grundsatz ausgesprochen habe, daß kirchliche und religiöse Vereine vor dem Vereinsgesetz als solche zu betrachten sind, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen und, wenn sie keine Korporationsrechte haben, dem Vereinsgesetz unterworfen sind. Seien nun aber im vorliegenden Falle die fraglichen gottesdienstlichen Versammlungen als solche zu betrachten, in welchem öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, so mußte davon auch der Polizei vorher Anzeige gemacht und zudem ein Mitgliederverzeichniß eingereicht werden. Hiergegen legten die Angeklagten durch den Rechtsanwalt Lewinsky zu Berlin Revision ein; ausführend, daß der Gottesdienst im Beth-Hamidrasch ein seit undenklichen Zeiten in Filehne, sowie in allen (?) jüdischen Gemeinden zu Recht bestehende Institution sei, welche durch eine besondere Allerhöchste Entschließung laut Erlaß des Kultusministers vom 11. Juni 1825 gesetzl. sanctionirt worden. Hiernach könne überall, wo eine Synagogengemeinde besteht, ebenso in der Synagoge, wie im Beth-Hamidrasch Gottesdienst stattfinden. Der Vorderrichter habe die Bedeutung des Beth-Hamidrasch als eines für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Gebäudes, welches Eigenthum der mit Korporationsrechten ausgestatteten Synagogengemeinde zu Filehne sei, nicht genügend gewürdigt, und sei ihm deshalb entgangen, daß die Leute, welche sich dort zum Beten versammeln, Mitglieder einer genehmigten Kirchengemeinschaft sind, welchen die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährt worden. Von einem „Verein" im Sinne des Gesetzes könne keine Rede sein, da es sich hier nicht um eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten handle. „Beth-Hamidrasch-Gesellschaft" nennen sich vielmehr die Personen, welche ohne weitere eigene Tendenz ihre Gebete im Beth-Hamidrasch zu verrichten pflegen, und erscheine dieser Gottesdienst lediglich als ein Filialgottesdienst des in der Synagoge stattfindenden Hauptgottesdienstes. Sollte ein solcher Gottesdienst unter das Vereinsgesetz gestellt werden, so würde der jüdische Gottesdienst überhaupt gehindert oder unmöglich gemacht werden, und deshalb sei die Entscheidung der Frage von höchster Wichtigkeit für das Judenthum. Das Kammergericht hob hierauf nach längerer Berathung die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zur Aburtheilung an die Strafkammer zu Bromberg, welche namentlich auch die Lücken in der Feststellung des Vorderrichters betreffs der Zwecke des Bet-Hamidrasch und der Art der darin abgehaltenen religiösen Versammlungen ergänzen und danach befinden solle. Der gesetzliche Thatbestand sei durch die Feststellung des Vorderrichters nicht erschöpft, da hierzu erforderlich, daß die Angeklagten Leiter einer Versammlung gewesen, in der „öffentliche Angelegenheiten" erörtert werden sollten ꝛc. — Die hiesige Strafkammer sprach nunmehr am 17. d. Mts. beide Angeklagten des Vergehens frei als Vorbeter resp. Leiter einer religiösen Versammlung fungirt zu haben, ohne hiervon der Polizei vorher Anzeige erstattet zu haben, da die Strafkammer die Versammlungen der Mitglieder des Beth-Hamidrasch als gottesdienstliche anerkannte und solche von den Anmeldungen bei der Behörde für staatlich anerkannte Religionsgesellschaften gänzlich ausgeschlossen sind — verurtheilte dagegen den angeklagten Kaufmann Herzberg zu 10 Mark Geldbuße unter § 2 des Vereins-Gesetzes, weil dieser die Statuten ꝛc. des Vereins der Behörde nicht eingereicht habe, trotzdem er hierzu verpflichtet gewesen, da die „Beth-Hami-

drasch=Gemeinde“ als Verein zu betrachten sei, der sich allerdings nur die Pflege des jüdischen Gottesdienstes angelegen sein läßt, in diesem Bestreben aber unter das Vereins=Gesetz fällt, während seine wirklich stattfindenden gottesdienstlichen Versammlungen nicht zum Bereiche des Vereinsgesetzes zu rechnen sind. — Als Sachverständiger bekundete der Rabbiner der hies. Gemeinde, Herr Dr. Klemperer, daß die „Bothe=Hamidrasch“ nur Lehrstätten für die Talmud-Lernenden und Lehrenden sein sollen, und daß er Gebetsversammlungen in den Bothe=Hamidrasch für ungerechtfertigt halte, da dadurch nur Spaltungen in den Hauptgemeinden erfolgen und Zweiggemeinden entstehen, er halte die „Bothe=Hamidrasch“ in denen auch gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden, für religiöse Vereine. Der Vertheidiger der Angeklagten Rechtsanwalt Lewinsky wies an der Hand des „Schulchan Aruch“ (Orach Chajim Abschnitt 90) nach, „daß nach religiösem Ritus der Juden ein „Beth=Hamidrasch“ würdiger, als eine Synagoge erachtet werde, weshalb es zur Verrichtung des Gottesdienstes mit mindestens 10 männlichen Personen, einer Synagoge vorzuziehen sei“. Dieser Ausführung mußte der Rabbiner beistimmen, und so erfolgte das Urtheil der Strafkammer wie oben erwähnt.

(Nachbemerkung der Redaction. Wenn dieser Bericht — besonders in seinem letzten Theile — wahrheitsgetreu ist, und das freisprechende Urtheil nur auf Grund der angeführten Schulchan=Aruch=Stelle, welcher der Rabbiner beistimmen mußte (?), erfolgte, so ist — offen gestanden — uns Beides unbegreiflich. Hat denn der Herr Vertheidiger nur den betr. § 18 des Sch.=Ar. O. Ch. c. 90 angeführt, und nicht auch den Nachsatz, resp. die eng damit verbundene „Bemerkung“ des R'ma, die ausdrücklich hervorhebt: „Dennoch soll selbst der Gelehrte von Beruf das Beten im Beth hamidr. nicht zur Gewohnheit (ירגיל) machen, שלא ילמדו עמי הארץ ממנו ויתבטלו מבית הכנסת „damit die Ungebildeten, (die Ungelehrten) sich nicht ein Beispiel daran nehmen und den öffentlichen Gottesdienst in der Synagoge vernachlässigen“. Warum hat der Herr Rabbiner nicht sofort auf diese Stelle (und auf die Quelle, Tur z. St. u. Resp. d. Ascheri) hingewiesen? Es wäre dies ein Pendant zu dem bekannten Gutachten des Gnesener Rabbiners, zu dessen gründlicher Widerlegung ein gelehrter Herr College eine eingehende uns vorliegende Abhandlung geschrieben, auf die wir nächstens zurückkommen.)

Erfurt. Als wir in vor. Nr. die Acten über den Fall Goldschmidt-Feilchenfeld glaubten schließen zu können, hatten wir angenommen, daß der einzige noch zum Sprechen Berechtigte, die Gemeinde Erfurt resp. deren Vertretung, stillschweigend auf das Wort verzichte. Inzwischen aber erhielten wir die nachfolgende Correspondenz aus Erfurt mit dem Ersuchen um baldige Aufnahme. Der gesch. Einsender nennt sich uns zwar mit seinem vollen Namen, aber wir vermögen daraus nicht zu erkennen, ob er zur Gemeindevertretung gehört. Er tritt als Quasi=Anwalt der letztern auf, darum müssen wir ihm das Wort geben. Er schreibt:

„Erfurt, 21. Mai 1886. In Nr. 19. d. Bl. ist eine Anmerkung Seitens der Redaktion enthalten, daß erwartet würde, die hiesigen Collegien würden nunmehr den einzig richtigen Schritt zu ihrer und des Herrn Dr. Goldschmidt Ehrenrettung thun. Ohne auf den Streit zwischen diesem geschätzten Herrn und Herrn Rabbiner Dr. Feilchenfeld näher einzugehen, sei bemerkt, daß die Wahl hier, bevor dieser Streit überhaupt existirte, stattfand, und daß die Repräsentanten mit Majorität für, und der Vorstand gegen ihn stimmte. Es kann auch von keinen Intriguen die Rede sein,[1]) die sich von Berlin über Breslau,[2]) Hannover ꝛc. nach hier entsponnen hätten. Es traten gerade Orthodoxe für Dr. G. ein, während Freisinnige gegen ihn stimmten und spielte die Partheistellung überhaupt keine Rolle dabei. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, kann jeder Mitwählende doch nur einem seine Stimme geben, ohne daß er gegen den andern eingenommen zu sein braucht. Später wurde nun Dr. Feßler gewählt, und zwar von beiden Kollegien.[3]) Derselbe stellte aber wider Erwarten solch hohe Ansprüche, daß beschlossen wurde, auch von dessen Berufung ganz abzusehen. Hiermit wären also wohl alle dunklen Punkte, wenn solche überhaupt bestanden, vollständig aufgeklärt,[4]) und der Vorstand sowohl wie die Repräsentanten können frei an eine neue Wahl herantreten, ohne nöthig zu haben, etwas zu ihrer Ehrenrettung zu thun.[5])“ B.

Aus der Provinz Hannover. (Or.-Corr.) Der Amtsrichter Simon in Hannover macht Schule. Seine Lorbeeren (?) ließen in einer der größten und frömmsten Gemeinden Ostfrieslands einen jüdischen Arzt, Schwiegersohn des früheren sehr frommen und gelehrten Landesrabbiner Dr. H. nicht ruhen. Er selbst brauchte zwar für sich das bischen Taufwasser nicht, denn er ist geehrt von seinen Glaubensgenossen und sogar Repräsentant der Gemeinde; geachtet bei den christlichen Mitbürgern und von der Regierung durch das Physikat und den Titel Sanitätsrath ausgezeichnet. Aber für seine hoffnungsvollen Söhne will er — vorsorgen. Der Mann kalkuliert wahrscheinlich so: Bin ich als Jude Sanitätsrath geworden, so müssen meine christlichen Söhne doch mindestens „Professoren“ werden. Und der sorgende Vater, die zärtliche, frommerzogene Mutter, führen ihre zwei 17 und 15 jährige Söhne — in den Schooß der allein selig machenden Kirche, und lassen die Enkel des frommen Rabbiners ihren väterlichen Glauben abschwören. Nun steht der Weg zu des Lebens höchsten Stufen ihnen offen, glaubt der Vater, wenn man überhaupt hierbei vom Glauben noch reden darf. Wenn nur die Rechnung nicht ohne Wirth gemacht und man nicht wie so oft der Fall, von „getauften Judenjungen“ spricht: denn für den Typus hat sich der Taufact bis jetzt noch nicht recht bewährt. Wie nun, wenn eine spätere Regierung derartige Abtrünnige vom Glauben als nicht besonders qualifizirt zu hohen Aemtern betrachtet! Daß

---

[1]) Da sind wir besser unterrichtet, als der Herr „Erfurter“. Unterm 9. März cr. ward uns von bestunterrichteter und berufener Seite geschrieben: „Vorige Woche ist Dr. G. von der Majorität der Repräsentanten gewählt worden. Leider hat bis jetzt die Majorität des Vorstandes diesen Beschluß nicht bestätigt, weil inzwischen Dr. Feilchenfeld aus Posen trotz des von Dr. G. eingesandten Schriftstücks erklärte, er habe an Dr. G. irgendwelche Autorisation überhaupt nicht ertheilt.“ Ferner schreibt unser hochachtbarer Gewährsmann: „Die Affaire des Dr. Feilchenfeld hat einen Keil in die Sache hineingeschoben, denn ehe von dort nicht Aufklärung in die Sache kommt, wird vorläufig nichts durch Debatten geändert werden. Mir liegt die Sache als ein „Orthodoxen=Stückchen“ sehr klar!“ u. s. w. Der gesch. Leser wird aus diesen wenigen Sätzen schon ersehen, was er von obiger Darstellung zu halten hat. (Red.)

[2]) Von „Breslau“ ist in dieser ganzen Angelegenheit nicht die Rede gewesen; sollte der Herr Erfurter „Berlin“ meinen, so könnten wir ihm mit Beweisen dienen, ebenso bezüglich Hannover; doch wir wollen nicht unnöthiger Weise Personen compromittiren. (Red.)

[3]) Wir könnten hier ganz genau das Stimmverhältniß angeben, und welcher Umstand hierbei fördernd mitspielte, aber wir — schweigen. (Red.)

[4]) O, nein, Herr B., da ist noch gar Vieles nicht aufgeklärt — d. h. vor der Oeffentlichkeit; uns, denen das ganze Material, auch die Antwort des Herrn Dr. F. auf das Schreiben eines „Erfurters“ an ihn, ehe noch der Vorstand in Sachen des Rabbinatsdiploms sich offiziell an ihn gewandt hatte, vorliegt, uns ist Alles klar, wer ein Zeugniß nicht gefälscht, und wer es abgeleugnet, wer eine ganze Gemeindevertretung dadurch absichtlich irregeführt, und wer von außen gewisse Nummern der „Wochenschrift“ hier bei der Expedition gesucht, und nach Erfurt befördert hat, und nicht geruht und gerastet, bis die vollzogene Wahl G.'s unbestätigt blieb u. s. w. — Ein sehr dunkler Punkt bleibt nach der Veröffentlichung des zweiten Feilchenfeld'schen Schreibens an den Erfurter Vorstand vom 25. März c. (Nr. 19), die Antwort desselben Vorstandes an Herrn Dr. Goldschmidt vom 4. April c. (Nr. 18) — die Herr Feilchenfeld selbst in seiner „Erklärung“ als „ihm nicht ganz verständlich“ bezeichnet. (Red.)

[5]) Sonst pflegt Jedermann, der irgendjemand, und sei es unter falscher Voraussetzung, oder weil er von dritter Seite falsch unterrichtet, oder gar dupirt war, an seiner Ehre oder Vermögen verletzt oder geschädigt hat, es für eine Ehrenpflicht zu halten, sobald der Irrthum aufgeklärt ist, dem Verletzten oder Geschädigten eine Genugthuung zu geben. Wenn der Hr. „Erfurter“ darüber anderer Ansicht ist, so wollen wir uns mit ihm in keinen Streit darüber einlassen, was „ehrenhaft“ ist, wir überlassen das Urtheil getrost der öffentlichen Meinung, die sich auch längst schon ein solches gebildet hat. (Red.)

der ehrliche Christ für „Carrieren-Täuflinge" keine Sympathien hat, ist bekannt; er merkt die Absicht und giebt seiner Verstimmung auch bei Gelegenheit deutlichen Ausdruck. Es wird auch noch die Zeit kommen, in der das Wort des großen Preußenkönigs wieder zur Geltung kömmt: „Wer so leichtsinnig seinen heiligen Glauben, seinen Gott, verläßt, kann nimmer seinem Könige treu dienen!" Bis dahin überlassen wir den treubesorgten Vater seinen Hoffnungen und seinen Gewissensbissen.

Anzeichen für die Rückkehr zu diesem sicherlich richtigen Grundsatz sind hie und da schon wahrnehmbar. So hat der jüngst zum Protestantismus übergetretene Sohn eines hannoverschen Stiftsrabbiners, ein Enkel des sel. Blogg, von dem der darüber tief betrübte Vater immer noch gehofft haben soll, er werde wieder umkehren, die erwartete richterliche Beförderung nicht erhalten: er ist nun aus der Richtercarriere ausgetreten und hat sich, nachdem er sich mit einer christlichen jungen Dame verlobt, in Verden als Anwalt niedergelassen. Augenblicklich ist hier von der bevorstehenden Taufe eines anderen jungen Mannes die Rede, dessen Vater ebenfalls stets an unserem Gemeindeleben activen Antheil genommen hat. Vom Amtsrichter Simon wird ebenfalls gesagt, daß er privatim christlichen Religiosunterricht schon zu einer Zeit genoß, da er noch activ den Repräsentatensitzungen beiwohnte.

Eines andern jüdischen Täuflings, der sich sogar nicht entblödete, seine hochbetagte über 80 Jahre alte, nicht blos körperlich schwache Mutter ebenfalls der Taufe zuzuführen, sei in diesem Zusammenhange nur deshalb gedacht, weil seine, einen widerwärtigen Eindruck auf seine früheren Bekannten machende sogen. Rechtfertigungsschrift, vom **Institutum Judaicum** als Missionsschrift herausgegeben, zur Propaganda benutzt wird.*)

Aus Rheinhessen. Wenn Sie auch „Harmonium" zu den Orgeln rechnen, so ist in unserer kleinen Provinz fast in allen einigermaßen nennenswerthen Gemeinden, in allen Rabbinatssynagogen: Alzey, Bingen, Mainz, Worms, ferner in Alsheim, Oppenheim, Ober-Ingelheim, Odernheim — Orgelgottesdienst.

Ein seminaristisch gebildeter Lehrer in Hessen, der nach den bestehenden Verordnungen als Religionslehrer angestellt war, wurde zum Militär eingestellt. Also Schläge und faule Fische! Der junge jüdische Lehrer bekömmt keine Anstellung an einer öffentlichen Volksschule, weil er „Jude" ist, und muß 3 Jahre dienen, weil er nicht vom Staate angestellt ist, während sein christlicher College mit 6 Wochen durchkommt! — Nun verlangt aber auch unser Volksschulgesetz nach § 19 und 21, daß die Eltern nachweisen, daß ihre Kinder auskömmlichen Religionsunterricht haben und die Kreis-Schulkommission zwingen die Religionsgemeinden zuweilen — manche lassen es auch gehen, wie's geht — zur Aufnahme eines Lehrers. Ist daher ein solcher Religionslehrer nicht ebenso unabkömmlich, wie die christlichen Vicare? Ich glaube, wenn sich die richtige Stelle dieser Sache annähme und die Kreis-Schulcommission um Hülfe ersuchte, — sie könnte Abhülfe erringen. —

Oesterreich-Ungarn.

Prag, im Mai. (Or.-Corr.) Warum ich meine Stahlfeder einrosten lasse? fragen Sie. Weil ich ja seit Monden fast, wie man hier bei uns sagt, ein „Draußiger" geworden, da öftere weite Reisen mich von hier, öfter als mir lieb war, fern hielten. Da sitze ich nun wieder und „sündige" drauf los, indem ich unverholen die Wahrheit niederschreibe, die ungeschminkte, unverhüllte Wahrheit, die man ebenso ungern liest als hört; — o, ich höre sie schon im Geiste rollen und grollen, die Gewitterschläge, die über mein armes Haupt herniederfahren werden, weil ich es heute wage, rund heraus zu sagen, daß es bei den in einem hiesigen Hotel so oft stattfindenden Trauungen nicht eben sehr weihevoll zugeht; — überhaupt will es mich bedünken, daß diese Hotel-Trauungen, so schön auch die betreffenden Localitäten bei solchen Gelegenheiten sich repräsentiren mögen, der jüdischen Glaubensgenossenschaft nicht eben sonderlich zum Ruhme gereichen; — warum lassen wir unsere Töchter nicht, wenn wir schon mit den Trauungen nach Prag gehen, in einer Synagoge daselbst trauen? Welche Kämpfe mit unserer Trotz-Orthodoxie hat es nicht gekostet, ehe man dahin gelangte, die Straßen-Trauungen als durchaus profan und unästhetisch zu verpönen und den Trauungsact in die geheiligten Räume des Tempels zu verlegen, und jetzt gehen wir nach der neuesten Mode, den Synagogen gelegentlich der Trauung unserer Töchter hübsch säuberlich aus dem Wege und lassen den nun einmal nothwendigen Act am liebsten in einem Gasthaussaale, in dem sonst den Tafelfreuden oder dem Tanze gehuldiget wird, vollziehen. — Warum doch? — „Ja!" — sagen die Herren Papa's — „die Tempelvorstände stellen eben allzugroße Forderungen an unsere Kasse, wenn wir eine Trauung im Gotteshause vornehmen zu lassen beabsichtigen," nun weiß man zwar, daß bei Fiakerbestellung, Frisirdamen und Bouquets durchaus nicht geknausert wird, wenn's die Trauung unserer Töchter gilt, — warum aber die Tempeltaxen zu theuer finden? — Aber unseren geehrten Herren Synagogen-Vorständen wäre denn doch auch anzurathen, nicht allzu hohe Forderungen zu stellen und die Tempel-Trauung populär zu machen; was dem Einen recht ist, soll auch dem Andern billig sein, es würde ja auch der Stellung unserer Herren Rabbiner viel mehr entsprechen, wenn sie zu Trauungsfunctionen **nur** in Synagogen und nicht in die verschiedenen Speisehäuser zu kommen hätten. — Das große Wien, die schöne Residenz, giebt in dieser Beziehung bei Trauungsfunctionen ein schönes Beispiel. In Wien kennt man keine Speisehaus-Trauungen, mithin auch bei Trauungen keine After-Chasonim — ein Beispiel, das Nachahmung verdient. Pravdecky.

Aus Ungarn. Am 30. v. M. hat der Königl. ungar. Justizminister Theodor Pauler das Zeitliche gesegnet. Selbst seine Lobredner mußten einbekennen, wenn man den Verdiensten Pauler's als Gelehrten, als Mensch und als Patrioten gerecht werden wolle, so müsse man vergessen, daß er auch Minister war. Wir Juden haben noch weniger Grund, dem Minister Pauler eine dankbare Erinnerung zu weihen. Als Cultusminister hat er im Jahre 1871 durch Sanctionirung des orthodoxen Statutes die Spaltung innerhalb der jüdischen Parteien befestigt; als Justizminister galt er in der Tisza-Eßlarer Angelegenheit als Protektor der Antisemiten. In letzterer Beziehung bildet der neuernannte Justizminister Theophil v. Fabiny den entschiedensten Gegensatz zu seinem Vorgänger Pauler. Fabiny hatte vor zwei Jahren als Districtualinspector des Montandistrictes der evang. Kirche A. C. gelegentlich der Synodalcongregation gegen den Antisemitismus entschieden Stellung genommen, die antisemitischen Bestrebungen als Versündigung an dem Geiste wahren Protestantismus bezeichnet und strenge Disciplinarbestrafung der antisemitisch gesinnten Geistlichen beantragt.

Vermischte und neueste Nachrichten.

Magdeburg. Zu den in voriger Nummer aufgeführten zahlreichen Gemeinden, in denen Orgel resp. Harmonium eingeführt ist, werden uns noch die folgenden genannt: Aachen, Alzey, Alsheim, Augsburg, Bayreuth, Bingen, Bochum, Dortmund, Düren, Duisburg, Elberfeld, Essen, Frankenthal, Hechingen, Kaiserslautern, Loebschütz, Meiningen, Münden, Münster i. W., Neustadt o./S., Neunkirchen b./Richtberg, Neuwied, Oppenheim, Ober-Ingelheim, Odernheim, Pirmasens, Rodalben, Speyer, Steele, Schweinfurt, Witten.

*) Das auch uns übersandte geistlose Schriftchen ist keiner Besprechung oder gar Widerlegung werth; es wiederlegt sich selbst. (Red.)

Berlin. Die Versammlungen der Christlich-Sozialen, schreibt die „Volksztg.", haben längst aufgehört, der Aufmerksamkeit gewürdigt zu werden; bisweilen kommt aber doch etwas vor, was als Anzeichen erwähnenswerth ist. So vorige Woche, als Stöcker über: „Die deutsche Jugend, die nationale Idee und das Judenthum" sprach. Als er geendet hatte, bestieg Herr Professor Wagner die Tribüne und begann: „Meines Erachtens ist es nicht nothwendig, bei jeder Gelegenheit das Judenthum in die Debatte zu ziehen, und so hätte es auch aus dem heutigen Thema wegbleiben können. Wir in Deutschland müssen uns hüten, das Judenthum zu sehr zum Prügelknaben zu machen. Wo das Judenthum unberechtigt angegriffen wird, nehme ich es auch in Schutz." Von Herrn Wagner's Wohlwollen für die Juden hat man sonst nicht viel gemerkt, aber es muß stark sein, wenn es ihn sagar in Widerspruch mit Stöcker bringt. „Und scheint die Sonne noch so schön, einmal muß sie untergeh'n." Stöcker's Sonne ist aber entschieden im Untergange. Seine Berufung gegen das freisprechende Urtheil des ihn seiner Zeit so sehr compromittirenden Redacteurs des Siegener Tagebl. ist verworfen.

Berlin. Der „Staatsanzeiger" veröffentlicht die neuen Ernennungen zum Volkswirthschaftsrath. Die Körperschaft besteht aus 75 Mitgliedern und wird für eine fünfjährige Sitzungsperiode ernannt. Israelitischen Glaubens befinden sich darunter Commerzienrath Rosenbaum zu Breslau, Geheimer Commerzienrath Wilhelm Herz zu Berlin und Kaufmann Samuel Auerbach zu Posen. — Dem jüdischen Lehrer Nathan Posner zu Wollstein im Kreise Bomst, ist der Adler der Inhaber des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen worden.

Zachan i. Pom. Im Anschluß an die Mittheilung aus Königsberg O/Pr. vor der dortigen Schul-Deputation betreffs der am jüd. Religionsunterrichte nicht theilnehmenden Schülerinnen der höheren Töchterschule, erlaube ich mir folgendes aus meiner Praxis mitzutheilen. In den 1½ Meile von hier entfernten Dörfern wohnen 2 jüd. Familien, deren Kinder die Dorfschulen besuchten. Im vorigen Jahre wurden die Eltern durch die Pfarrer von der Stettiner-Regierung aufgefordert, den Nachweis zu liefern, wo und wann ihre Kinder den jüd. Religions-Unterricht genießen. Der Eine, ein vermögender Mann, mußte seine beiden Kinder, von 10—12 Jahr alt, hier in Pension geben; der zweite schickt seine Kinder wöchentlich 2—3 Mal her. Die 4 Kinder besuchen jetzt regelmäßig meine von der Stettiner Regierung concessionirte Religions-Schule. Es scheint demnach, daß die Regierung jetzt auch auf den jüd. Religionsunterricht ihr Augenmerk richtet, was gewiß allenthalben zu wünschen wäre.

Fürth, 16. Mai. Heute wurde hier der Rentier Berolzheimer, 74 Jahre alt, begraben. Er war der erste jüdische Handelsrichter (seit 1863) und der erste jüdische „Landrath" (seit 1870) in Baiern.

Stuttgart, 15. Mai. Heute Vorm. wurde in der hiesigen Synagoge der Festgottesdienst zum Gedächtniß der vor 25 Jahren stattgefundenen Einweihung derselben gehalten. Oberkirchenrath Dr. Wassermann hielt die Festpredigt. In derselben stellte Redner einen Vergleich an zwischen dem heutigen Tage und dem der Einweihung der Synagoge vor 25 Jahren, und zeigte den Wechsel in den Verhältnissen der israel. Gemeinde in dieser Zeit. Hatte man bei der Errichtung der Synagoge geglaubt, damit dem Bedürfniß für lange Zeit Rechnung getragen zu haben, so zeigte sich bald, daß dem nicht so war, denn der Raum ward bald zu eng und der Ruf ertönte: „Schafft Raum, daß man sich niederlassen könne!" Die israel. Gemeinde ist in dieser Zeit zu einer der angesehensten in ganz Europa geworden und es dürfte bemerkt werden, daß sie im großen Ganzen eine gläubig religiöse sei.

Memel, 14. Mai. Heute Vormittag fand hierselbst die feierliche Grundsteinlegung zum Bau einer Synagoge statt. Außer den Spitzen der Königlichen und städtischen Behörden, vertreten durch Herrn Landrath Cranz und Herrn Oberbürgermeister König, waren in offizieller Eigenschaft erschienen Herr Consul Gerlach als Vorsteher der Kaufmannschaft, Herr Stadtrath Fünfstück und Herr Polizeiinspector Riechert. Selbstverständlich waren die Vertreter und Mitglieder der Synagogengemeinde anwesend. Herr Rabbiner Dr. Rülf verlieh der Feier durch seine Festrede (Text: „Der Stein, den die Bauleute verworfen haben, ist zum Eckstein geworden") die ihr gebührende würdevolle Form. — Nach einem Schlußgebet und nach der rituellen Fürbitte für das Kaiserlich Königliche Haus, verlas Herr Dr. Rülf den Inhalt der Rolle, welche in einer Metallkapsel dem Grundstein einverleibt wurde. Es erfolgten die üblichen drei Hammerschläge von den gen. Spitzen der Behörden, Vertretern der Gemeinde, Rabbiner und Leitern des Baues.

Paris. Der „Figaro" hatte die Vermuthung geäußert, das von Judenhaß strotzende Buch (la France juive) des klerikalen Journalisten Drumont, in welchem er die Confiscation des Vermögens und der Güter aller Israeliten verlangt, um damit die katholischen Gesellenvereine zu subventioniren, könne nicht ohne Zustimmung des Erzbischofs von Paris und seiner Umgebung veröffentlicht worden sein. Der „Gaulois" versicherte aber, das weder der Cardinal Guilbert, noch sein Generalvikar Abbé d'Hulst noch irgendwie Jemand aus der erzbischöflichen Umgebung davon Kenntnis gehabt habe. D. muß auch als Mitarbeiter am erzbischöflichen „le Monde" seine Entlassung nehmen.

Paris. Die facultative Leichenverbrennung ist hier gegen das Votum des Senats zum Gesetz erhoben. Jeder Sterbende hat demnach das Recht, die Art seines Begräbnisses festzusetzen und zwischen Begräbniß und Verbrennung die Wahl zu treffen.

Damaskus. — Mehrere Israeliten sind zu Mitgliedern der Behörden ernannt worden: Herr Meïr Lisbona, Ehrenpräsident des Comités der Allianse, zum Rath im Vilajet. Herr Halfon zum Mitgliede des Appellationsgerichts, Herr Liniado zum Mitgliede des Handelsgerichts und Herr Isaac Avès zur Stadtverwaltung.

Jerusalem. Pfeffer — ein pikantes Gewürz. Am letzten Pesachfeste mußte sich mancher den Genuß dieses Gewürzes versagen, und zwar, weil Pfeffer für „Chamez" erklärt wurde. Wie wir hören wäre einem Rabbiner in Deutschland aus Bonyhard in Ungarn Pfeffer, der bekanntlich in Indien wächst, eingeschickt worden, welcher aus Mehl-Teig hergestellt zu sein schien. Wegen dieses einem deutschen Rabbiner zweifelhaft erschienenen Bonyharder Pfeffers haben unsere Chachams allen Pfeffer Indiens für Peßach außer Function gesetzt! (Solche Weisheit gehörte auch weniger in das Land, dessen Luft sogar der Weisheit förderlich sein soll, awira machkim, als vielmehr dahin, wo — der Pfeffer wächst.) —

Mittheilungen aus dem U. O. B. B.

Luxemburg. In der hiesigen Freimaurer-Loge hat der Herr Rabbiner Dr. Blumenstein einen interessanten Vortrag gehalten: „Die Stellung des Judenthums zur Freimaurerloge", worin er die 3 Fragen eingehend behandelt, ob Judenthum und Maurerthum sich ausschließende oder nicht vielmehr sich deckende Institutionen sind, welche Beziehungen der Talmud zu der vorliegenden Frage habe und welche Stellung das Judenthum den offiziellen christlichen Bekenntnißschriften gegenüber einnimmt. Der sehr ansprechende Vortrag wurde von einem hiesigen clerical-antisemitischen Blatte in gehässiger Weise entstellt und der Redner natürlich verunglimpft, weil er nachwies, daß das Christenthum nicht als Bedingung für die Aufnahme in den Freimaurerorden festzuhalten sei.

(Wir werden bei den nahen Beziehungen des Gegenstandes zu unserem Orden, die Blumenstein'sche Rede unseren Lesern auszüglich mittheilen.)

New-York. Am 25. d. Mts. tagt hier das Executiv-Comité und wird u. A. auch einen Freibrief für das „gelobte Land" bewilligen.

Memphis (Tenness.) Die hier tagende Districts-Großloge Nr. VII. hat in einem längeren Kabeltelegramm (von 54 Worten) die Districts-Großloge Nr. VIII für Deutschland als ihre jüngste Schwester auf's herzlichste begrüßt.

In der jüdischen Gemeinde zu **Berlin** ist eine **Predigerstelle** zu besetzen. Bezügliche Meldungen sind an

Den Vorstand der jüdischen Gemeinde daselbst, Oranienburgerstr. 30

zu richten. [433

432] **Vakanz.**

Bei der hiesigen israelitischen Korporation ist d. **Kantor-, Schächter- und Religionslehrerstelle** schleunigst mit einem Inländer zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Einkommen von **jährlich 1500 Mk.** nebst freier Wohnung verbunden. Meldungen unter Ueberreichung von Zeugnissen nimmt entgegen.

Der isr. Korporations-Vorstand zu Schwersenz.

Die Stelle eines Vorbeters und Religionslehrers in hiesiger Gemeinde soll für Juli oder später neu besetzt werden. Candidaten, die verheirathet sind, oder einen eigenen Haushalt führen wollen, werden bevorzugt.

Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse sind an den unterzeichneten Vorstand einzusenden. Rhoden (i. Waldeck) 12. Mai. Der Vorstand der Israel.-Gemeinde, R. S. Levy. [421

Offene Lehrerstelle.

Die Stelle eines **Religionslehrers**, חזן und שוחט in hiesiger Stadt ist offen. Besoldung bei **ganz freier Station** Frcs. 500 und ca. Frcs. 200 Nebeneinkünfte. Der Antritt kann **sofort** geschehen. Befähigte unverheirathete Bewerber belieben sich an den unterzeichneten Vorstand zu wenden.

NB. Wir haben vor mehreren Monaten den Herrn J. Pionkowski engagirt, der damals bei der israel. „orthodoxen" Religionsgenossenschaft in **Erfurt** angestellt war. Nachdem derselbe aber auf versprochene Zeit nicht angekommen, hat er noch einigemal unter allerlei Angaben den Antritt aufzuschieben gewußt, bis er schließlich auf die letzte mit aller Bestimmtheit versprochene Zeit wieder nicht ankam und nichts von sich hören ließ, daher wir die Stelle nun neuerdings auszukünden genöthigt sind.

Bremgarten (Schweiz).

Namens der hiesigen Kultusgenossenschaft: Der Vorstand:

Salomon Weyler.

Das Israelit. Centralkonsistorium in Brüssel wünscht einen **Chasan** während der Badesaison in **Ostende** zu engagiren, vom kommenden 15. Juni bis 20. Oktober (also einschließlich der hohen Feiertage). Nur mit guten Referenzen versehene Bewerber wollen sich schriftlich melden bei dem unterzeichn. Präsidenten des Consistoriums.

J. Wiener,

63 rue de la loi, Brüssel.

Einem jungen, soliden Manne, wenn auch mit wenigen Mitteln, der Hausiergeschäft treibt, oder dazu für hiesige Gegend geneigt ist, werden gut verk. Artikel in der Manuf.-Branche offerirt, übereinkommend freie Wohnung. Bewerber wollen ihre Offerten der **Exped. dies. Z.** unter **Chiffre G. 6.** abgeben. [418

Lehrer-Gesuch.

Unsere **Cantor- und Lehrer-Stelle** ist möglichst rasch zu besetzen. Minimalgehalt M. 1200. Herren, die schon längere Zeit im Amte sind, wird event. gleich ein größ. Gehalt bewilligt.

Franco-Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf an den Unterzeichneten.

Unna in Westphalen, 20. Mai 1886.

Der Synagogen-Vorstand.

Reifenberg.

Ein musi. geb. und **als Elementarl. gepr.** Lehrer, sucht Stelle als **Lehrer, Schochet** und **Vorbeter.** Offerten unter **K. D. 430** an die Exped. d. Bl.

Gesucht sofort Dame gesetzten Alt. z. Führung d. **Haushalts** u. **Gesellsch.** einer älteren Dame. Offert. nebst Zeugn. erb. [422

Fr. Dr. Glück, **Oldenburg** (Großh).

Gesucht

zu **Johannis** eine religiöse **Haushälterin** mittleren Alters für einen alten Herrn. Offerten mit Gehaltsansprüchen nimmt entgegen

Vogler, Lehrer [417

„in **Dannenberg,** Hannover".

Rechtsanwalt Mannheimer

in Mainz

wohnt

423] **Grosse Bleiche No. 40.**

Bis zum Wochenfest verschenke ich l'schem Schomajim gegen vorherige Einsendung einer freiwilligen Spende von mindestens 1 Mark

das von mir unter dem Namen Gottlob Brausch herausgegebene Buch **„Moralische Betrachtungen über den Pentateuch** 12 1/2 Bogen eleg. broch., sowie die Broschüre über Sabbat, Speise und Niddagesetze 1 Bogen, broch. zusammen Ladenpreis 3 Mark 30 Pfg. für nur 1 M. Würdige Arme erhalten ausnahmsweise Buch und Brochüre für eine geringere Spende. [413

Lobethal.

Breslau, Berlinerstraße 69.

Eine für hoh. Töchtersch. gepr. Lehrerin sucht baldigst Stellung. Gef. Off. unt. *M. K.* postlagernd Marienburg, Westpr.

כשר **Dänemark Badepensionat** כשר

Wennersminde b. **Klampenberg** per **Kopenhagen**

Schöne Gegend, unmittelbar am Walde u. hart an d. See. Gute Bäder. Hohe geräumige Zimmer. Volle Pension mit oder ohne Zimmer. Brief- od. Telegr.-Adr. an d. Besitzer: Restaurant **Simon,** Kongens Nytorv 21, Kopenhagen: Referenz. Sr. Hochwürden Herr Oberrabb. Prof. Dr. **A. A. Wolff,** Kopenhagen. [389

Glaubensgenossen!

Das unterzeichnete Comité hat in seiner Sitzung am 16. Mai c. beschlossen, einen **nochmaligen Hülferuf** zu Gunsten der des Landes verwiesenen Glaubensgenossen ergehen zu lassen. Die Nothwendigkeit hierzu ergiebt sich aus dem Umstande, dass nach neu aufgenommener Liste, allein hier in der Stadt noch 37 Familien mit zusammen 182 Personen vorhanden sind, welche allesammt unterstützt und nach überseeischen Ländern befördert werden müssen. Es sind dies alle Diejenigen, welche Prolongation erhalten haben, und grösstentheils in diesem und den beiden nächsten Monaten den Ort verlassen müssen. Diese Personen sind, obschon eben so arm wie alle die bereits Fortgeschafften, die besseren Elemente, welche sich hier allesammt auskömmlich ernähren konnten, jedoch mit dem Augenblicke, da sie den Ort verlassen müssen, auch nicht einen Pfennig mehr besitzen. Und wie hier am Orte, so werden auch in den Kreisen Memel und Heydekrug noch eine ganze Anzahl Personen sich befinden, welche nach Ablauf des Prolongationstermins nach überseeischen Ländern auswandern müssen. Unsere Sammlungen und erlangten Zuwendungen zu Gunsten der Ausgewiesenen betrugen bis zur Stunde 36831 Mark 81 Pf.; hiervon sind zur Beförderung von 648 Personen bereits verausgabt 34489 Mark 41 Pf., verbleiben uns also in der Kasse nur noch 2342 Mark 40 Pt.

Nach unseren Voranschlägen werden also mindestens noch 8000 Mark herbeizuschaffen sein, bis es gelingen kann, alle die Ausgewiesenen fortzuschaffen und nothdürftig, aber auch nur **nothdürftig** zu unterstützen.

Glaubens- und Stammes-Genossen! Wir lenken nochmals Eure Aufmerksamkeit auf diese tiefschmerzliche Angelegenheit, und bitten um Geldspenden zur Unterstützung der Ausgewiesenen. Dieses Unterstützungswerk ist eine **jüdisch-nationale** Sache, vor welcher alle anderen Angelegenheiten der Wohlthätigkeit zurückstehen müssen. Dieses Werk ist von so grosser Wichtigkeit, dass alle andern guten Werke klein und kleinlich dagegen erscheinen. — Bedenkt, wie Ihr es so gut habt gegen diese Unglücklichen. Ihr wohnt in Ruh und Frieden, und diese werden gejagt und gehetzt, Euch stehen alle Freuden und Genüsse in reichem Masse zu Gebote, und diese müssen nackt und bloss in die fremde feindliche Welt hinauswandern, Ihr habt eine ruhige und freundliche Heimstätte und diese sind gleichsam „herausgerissen aus dem Lande des Lebens", Ihr erfreut Euch der „Häuser gefüllt mit jedem Gute" und diese haben nicht einmal eine Stelle, um das ermüdete und sorgenschwere Haupt niederzulegen. Ja, wer weiss es denn, ob die Unglücklichen nicht gar **für uns leiden müssen,** ob nicht an ihnen das Wort des Propheten seine traurige Bestätigung findet (Jesaj. 53, 5): „Sie sind geschlagen ob unserer Missethaten, die Zucht unseres Heiles traf sie und in ihren Wunden ist Genesung für uns". Denket nach und Ihr werdet mir vielleicht beistimmen. — Jedoch mit Euren Spenden zu Gunsten der Ausgewiesenen, bedenket Euch nicht lange; gebt rasch und gebt reichlich und in den Wunden der Betroffenen werdet Ihr Heil und Hülfe finden für alle Eure Klagen und Plagen. Das sei Gottes Wille!

Das ständige Hülfs-Comité für die Nothstände russischer Israeliten zu Memel.

Im Auftrage:

Rabbiner Dr. ***J. Rülf.***

Die Expedition dieses Blattes erklärt sich bereit, Gaben zur Beförderung an unsere Casse entgegen zu nehmen.

Auf פסח unter Aufsicht Sr. Hochwürden Hrn. Rabb. Dr. Frank in Cöln.



מצבות

Fabrik gegründet 1847. Größtes Geschäft und Lager von **Denkmälern** in **Granit, Syenit, Marmor** und **Sandstein.** Die Ausführung von **Erbbegräbnissen** und größeren Bauten werden zu billigsten Preisen bestens ausgeführt.

387] **M. Zachart,**

Berlin, Neue Königstr. 8.

Heirathsgesuch.

Ein jüd. Rechtsanwalt in einer mittleren, romantisch a. d. Ostsee belegenen Handelsstadt, mit brillanter Praxis, positiv angenehm. Aeußern, wünscht sich mit einer Dame von angenehmer Erscheinung, religiös, entsprechendem Vermögen zu verheirathen. Spätere Uebersiedlung nach **Berlin** nicht ausgeschlossen. Näheres sub *J. Q. 6268* durch die **Exped. des Berliner Tageblatt Berlin SW.** [431

Trauungs-Formulare

hebräisch und deutsch

(Uebersetzung von Rabbiner Dr. Rahmer sind à 25 Pf. vorräthig. 5 Exemplare für **1 Mark,** 12 Exemplare 2 Mk., 20 Exempl. 3 Mk. versendet franco gegen baar

Die Expedition.

Verantwortlicher Redacteur Dr. Rahmer, Magdeburg. Druck von D. L. Wolff, Magdeburg. Verlag von Robert Friese, Leipzig.

Der heutigen Nummer liegt bei: „Familien-Blatt", „Litteratur-Blatt" und Spenden-Verzeichnisse.